

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Neuer Leiter der Verbindungs-
stelle der Bundesländer:
Robert Gmeiner

Von MMag. **Florian Schwetz**, LL.M. (Wien)



MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M. (Wien) ist Jurist im Amt der Tiroler Landesregierung, wissenschaftlicher Beirat der ÖHW und Redakteur des Journals für Medizin- und Gesundheitsrecht, zuvor Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck.

Kontakt: florian.schwetz@tirol.gv.at

Neuer Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer: Robert Gmeiner

Von MMag. Dr. Florian Schwetz, LL.M. (Wien)*

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 88.

Die Landeshauptleutekonferenz hat auf ihrer Tagung in Innsbruck einen erfreulichen Beschluss¹ gefasst: Auf Empfehlung der Landesamtsdirektorenkonferenz wurde MMag. Dr. *Robert Gmeiner* mit 1. Dezember 2026 zum Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer bestellt; dementsprechend wird der bisherige Leiter, Dr. *Andreas Rosner*, mit selben Datum in den Ruhestand übertreten.²

Die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen nimmt dies zum Anlass, herzlich zu gratulieren. Mit *Robert Gmeiner* verbinden viele Mitglieder, Funktionäre und Leser der ÖHW umfassendes Fachwissen, akribische Dokumentation und tatkräftige Unterstützung. Mehrere Beiträge in der ÖHW zeugen davon, dass der neu bestellte Leiter kein Unbekannter sein dürfte.³ Insbesondere durch seine Person betreut die Verbindungsstelle die Agenden der Landesfinanzreferentenkonferenz außerordentlich gewissenhaft und mit „archivarischem Fleiß“.⁴ Dieser hat nicht nur einmal dazu beigetragen, dass die stets wechselnden politischen Referenten und die ebenfalls fluktuierende Beamten-schaft belastbare Beschlüsse fassen konnten, indem sie etwa auf Vorbeschlüsse, Beschlüsse anderer Expertenkonferenzen und teils weit in der Vergangenheit liegende Beratungen hingewiesen wurden. Dass Dr. *Gmeiner* aus Vorarlberg stammt, ist – bei aller Neutralität und bundesländerunabhängigen Servicierung der Verbindungsstelle und ohne seine fachliche Expertise zugunsten der Herkunft infrage zu stellen – aus föderalistischer Sicht durchaus zu begrüßen.

Dr. *Andreas Rosner* ist hingegen für den anstehenden Ruhestand nur das Beste zu wünschen. Auch er ist eng mit den Landesfinanzreferenten verbunden und hat durch seine Anwesenheit bei deren Konferen-

¹ VSt-249/181 vom 19. 6. 2026.

² Man möge uns verzeihen, dass wir über – zum Erscheinungszeitpunkt dieser Ausgabe – zukünftige Ereignisse schreiben.

³ *Teissl/Gmeiner*, Dr. Egon Mohr – „Mister Finanzausgleich“ und ein „ghöriger“ Beamter – Eine Würdigung, ÖHW 2016; *Gmeiner*, Anmerkungen zu Ethik in Gemeindeverwaltungen, ÖHW 2010/2-4; *ders.*, Was bewirkt ein Verhaltenskodex in der „ethischen Infrastruktur“ öffentlicher Verwaltungen in Österreich?, ÖHW 2008/1-2.

⁴ Vgl. VfSlg. 3130/1956 – hier im allerbesten Sinne gemeint!

zen diesen die Ehre erwiesen, dass der Leiter der Verbindungsstelle persönlich teilnimmt.

Die ÖHW möchte sich bereits jetzt aufrichtig bei Dr. *Rosner* für seine Tätigkeit als Leiter der Verbindungsstelle bedanken und MMag. Dr. *Gmeiner* alles Gute sowie viel Erfolg für die anstehende Funktion und die damit verbundenen neuen Herausforderungen wünschen!

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen (ÖHW), ISSN 3061-0494 (gedruckt) & ISSN 3061-0508 (elektronisch), erscheint halbjährlich.

Sie kann direkt bei der Gesellschaft erworben werden (siehe Punkt 2.) und wird an die Mitglieder versendet (siehe Punkt 4.).

Über www.oehw.at sind das jeweils aktuelle Heft sowie das Verzeichnis der bisherigen Hefte kostenlos zugänglich. Vereinsmitglieder können mit ihren Zugangsdaten auch die erfassten historischen Ausgaben abrufen (derzeit sind die Ausgaben ab 2015 verfügbar). Die Beiträge seit 2017 sind darüber hinaus in der (kostenpflichtigen) Manz Rechtsdatenbank unter www.rdb.at erfasst.

2. Bezugspreis: Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzüglich Porto).

3. Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWWW.

4. Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des stv. Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at, in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian Schwetz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digitale und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf

Gestaltung: Michael Wachberger-Teissl, MA

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ (ZVR-Zahl 253930878) gehören an:

MMag. Christian K ö t t l (Vorsitzender),

MMag. Angelika K l e e r,

Mag. Oliver P u c h n e r,

RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc.,

MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M. (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates),

Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Stv. Vorsitzender),

Hofrat MMag. Armin T s c h u r t s c h e n t h a l e r (Stv. Vorsitzender).

Die Schriftleitung erfolgt durch Dr. Philipp L u s t, LL.M. in Abstimmung mit Mag. Hansjörg T e i s s l und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M.

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.



Per Smartphone-Scan
gelangen Sie direkt
zur Website.

oehtw.at

ÖHW